

Gottfried Martens:

## Kommunionhelfer in der evangelisch-lutherischen Kirche?\*

Über die Einführung von Kommunionhelfern wird in den Gemeinden unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche seit einigen Jahren diskutiert; in manchen Gemeinden ist dieser Dienst mittlerweile auch schon eingeführt worden. Was ist der Anlaß für solche Diskussionen bzw. auch für die Einführung dieses Dienstes in unseren Gemeinden?<sup>1</sup>

Der Anlaß ist in aller Regel ein ganz praktischer: In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten ist die Zahl der Kommunikanten in vielen Gemeinden unserer Kirche zum Teil sehr deutlich angestiegen; so hat sich beispielsweise in der St. Mariengemeinde in Berlin-Zehlendorf, in der ich meinen Dienst versetze, die Zahl der Kommunikanten von etwa 2000 auf fast 8000 im Jahr nahezu vervierfacht. Nun macht dieses zahlenmäßige Wachstum der Kommunikantenzahlen als solches den Einsatz von Kommunionhelfern nicht unbedingt erforderlich; dazu kommt in den Begründungen für die Einführung von Kommunionhelfern in aller Regel der Hinweis auf die Zeit: Gottesdienstteilnehmern fällt es offenkundig heutzutage immer schwerer, eine längere Zeit in der Kirche zu verbringen. Gottesdienste, die länger als 90 Minuten dauern, werden von heutigen Zeitgenossen, ja auch von vielen Gemeindegliedern als „lang“ oder gar als „zu lang“ empfunden; entsprechend soll der Einsatz von Kommunionhelfern die Länge der Kommunionausteilung und damit des Gottesdienstes insgesamt verkürzen. In der Tat bringt der Einsatz eines zweiten Austeilenden bei der Sakramentsfeier bei etwa 100 Kommunikanten nach meiner Erfahrung eine Zeitersparnis von etwa 15 Minuten mit sich. Andere Begründungen für den Einsatz von Kommunionhelfern nehmen den austeilenden Pfarrer in besonderer Weise in den Blick<sup>2</sup>: Die Austeilung des Sakraments unter beiderlei

\* Vortrag gehalten am 13. März 2009 in der Gemeindeversammlung der evangelisch-lutherischen Dreieinigkeitsgemeinde in Hamburg; der Vortragsstil wurde beibehalten.

- 1 Vgl. hierzu und zum Folgenden auch die Stellungnahme der Liturgischen Kommission der Lutheran Church of Australia: „The Distribution of the Sacrament of the Altar“ vom Mai 1998 (in: Doctrinal Statements and Theological Opinions of the Lutheran Church of Australia. Volume 2), zu finden in: <http://www.lca.org.au/resources/cticr/dsto2reve6.pdf> (Stand: 10.3.2009) (im Folgenden: LCA, Distribution), die gleich zu Beginn festhält: „The use of lay assistants as servers for the distribution of the sacrament is a recent development in the church. Factors which have contributed to this development include: the frequency of communion; the desire for lay leadership in worship; the demand for shorter services; and a shortage of pastors in the office of the public ministry“ (S.1). Die weiteren Ausführungen dieser Stellungnahme der LCA entsprechen in ihrem Duktus weitgehend dem hier von mir Vorgetragenen.
- 2 Die Reichung des Sakramentes durch ein Gemeindeglied, zumeist einen Kirchenvorsteher, an den austeilenden Pfarrer am Schluß der Austeilung, damit dieser sich das Sakrament nicht selber reichen muß, wie diese in einigen Gemeinden üblich ist, ist nicht Gegenstand dieses Vortrags. Viele der im Weiteren angesprochenen Bedenken und Probleme betreffen diese Praxis nicht unmittelbar; dennoch läßt sich manches von dem hier Bedachten auch auf diesen Einsatz von Gemeindegliedern anwenden.

Gestalt an 100 Kommunikanten, möglicherweise noch verbunden mit der Segnung von Ungetauften und von Kindern, die mit zum Altar kommen, stellt für den Austeilenden in der Tat eine nicht geringe Herausforderung an seine Konzentration, dazu auch eine gewisse körperliche Belastung dar – und dies alles auf dem Hintergrund, daß der Pfarrer ja nicht bloß Brot und Wein, sondern den heiligen Leib und das heilige Blut des Herrn austeilte und diese Austeilung aus Ehrfurcht vor den ausgeteilten Gaben auch möglichst pannen- und störungsfrei bei jedem einzelnen Kommunikanten erfolgen sollte. Ganz praktisch stellt sich die Frage nach dem Einsatz von Kommunionhelfern beispielsweise auch da, wo sich ein Pfarrer einen Arm gebrochen hat oder etwa unter der Parkinson-Krankheit oder ähnlichen, seine Bewegung einschränkenden Krankheiten leidet. Diese Beispiele sind ja nicht an den Haaren herbeigezogen; die Frage stellt sich in diesem Zusammenhang schon, ob die Gemeinde in diesen Fällen auf den Empfang des Sakraments verzichten müßte, wenn der Pfarrer nicht selber zur Austeilung in der Lage ist. Schließlich wird zur Unterstützung der Einführung des Dienstes von Kommunionhelfern immer wieder auch ein theologisches Argument eingebracht: Die Einbindung weiterer Gemeindeglieder in den liturgischen Dienst im Gottesdienst entspricht dem Priestertum aller Getauften; der Gottesdienst soll gerade nicht bloß eine „Ein-Mann-Veranstaltung“ sein, sondern möglichst viele verschiedene Gemeindeglieder mit ihren Diensten einbinden. Wenn auch durch dieses Argument die Gemeinde insgesamt leicht zur Zuschauerin degradiert wird, was sie nach rechtem Gottesdienstverständnis gerade nicht ist, da nicht der Pastor, sondern sie den Gottesdienst „hält“<sup>3</sup>, verdient der Gedanke als solcher doch Beachtung; es ist interessant, daß auch in der römisch-katholischen Kirche der Verweis auf das Priestertum aller Getauften immer wieder als eine zentrale Begründung für den Dienst der Kommunionhelfer herangezogen wird. In der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche heißt es in Artikel 6 dazu: „Alle Dienste der Kirche sind dazu bestimmt, der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“<sup>4</sup> Damit ist auch der Rahmen benannt, innerhalb dessen der Dienst des Kommunionhelfers verortet werden müßte.

Die Diskussion in unseren Gemeinden darum, ob der Dienst von Kommunionhelfern bei ihnen eingeführt werden soll, und die Widerstände, die diesem Dienst gegenüber zum Ausdruck gebracht werden, machen jedoch deutlich, daß es sich bei dieser Frage offenkundig nicht bloß um eine technische handelt, sondern daß hier in vielfältiger Hinsicht geistliche Belange angesprochen und berührt sind. Von daher wollen wir uns der Thematik im Weiteren so nähern, daß wir uns zunächst einen historischen Überblick verschaffen, uns dann mit

3 Vgl. hierzu Martin Wittenberg: Von der sakramentalen Erneuerung der Kirche, in: ders.: *Fragmenta. Theologische Brocken*; Fürth 1981, S. 52–61, S. 53f.

4 Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, in: *Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche* (Hrsg.): *Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche*, S. 100.2.

den Einwänden derer beschäftigen, die den Dienst von Kommunionhelfern in unseren Gemeinden kritisch sehen oder auch ablehnen, und schließlich überlegen, unter welchen Bedingungen ein Dienst von Kommunionhelfern in unseren Gemeinden möglich oder gar sinnvoll sein könnte.

## 1. Historischer Überblick

Der historische Überblick, den ich im Weiteren in Kurzform biete, beinhaltet zugleich auch einen Blick auf die Normen unseres Glaubens, auf die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis.

Schauen wir auf das Neue Testament, so stellen wir fest, daß dieses zum Dienst von Kommunionhelfern erst einmal keine direkten Aussagen macht. Wir finden dort die Einsetzungsberichte des Heiligen Abendmahls, in denen Christus die Feier des Heiligen Mahls den Aposteln anvertraut<sup>5</sup>; wir finden in der Apostelgeschichte einen Hinweis darauf, daß Paulus eine Feier des Heiligen Mahls geleitet hat<sup>6</sup>, und wir finden im Neuen Testament vor allem auch das Amt der Diakone, die bereits im Philipperbrief<sup>7</sup> und später noch deutlicher im 1. Timotheusbrief<sup>8</sup> dem Amt des Episkopen, des Gemeindeleiters, zugeordnet werden und zu deren Aufgaben wohl auch die Mithilfe und Mitwirkung bei der Sakramentsfeier gehört haben dürfte.<sup>9</sup> Explizit finden wir im Neuen Testament keine Anweisungen zur Frage der Leitung von Sakramentsfeiern. Drei Hinweise können uns an dieser Stelle jedoch weiterhelfen: Zum einen stellt Paulus im 1. Timotheusbrief den Dienst des Episkopen, des Gemeindeleiters, wesentlich nach dem Modell des Dienstes eines Hausvaters dar. Zu den Aufgaben des Hausvaters gehörte aber nicht zuletzt auch die Leitung der Mahlzeiten, die in einer Zeit, in der es noch kein fast food und keine Auflösung der gemeinsamen häuslichen Mahlzeiten durch individuelle Essenszubereitungen gab, von nicht zu unterschätzender Bedeutung war.<sup>10</sup> Zweitens ist die entscheidende Aufgabe des Episkopen nach dem 1. Timotheusbrief die Lehre.<sup>11</sup> Diese Lehrfunktion nahm der Episkop nicht so sehr im Tauf- und Konfirmandenunterricht und auch nicht allein in der Predigt wahr, sondern ganz wesentlich dadurch, daß er das große eucharistische Gebet bei der Sakramentsfeier sprach, in dem die Lehre

5 Vgl. Mt 26,20.26; Mk 14,17.22 und vor allem Lk 22,14.

6 Vgl. Apg 20,11.

7 Vgl. Phil 1,1.

8 Vgl. 1. Tim 3,8–13.

9 Vgl. Helmut *Merkel*: Die Pastoralbriefe. Übersetzt und erklärt (= NTD Teilband 9/1); 13. Auflage (Erstauflage dieser Bearbeitung); Göttingen und Zürich 1991, S.91.

10 Vgl. hierzu Jürgen *Roloff*: Der erste Brief an Timotheus (= EKK Band XV); Zürich/Neukirchen-Vluyn 1988 (im Folgenden: *Roloff*, 1. Timotheus), S.179: „Was aber speziell die Eucharistie betrifft, so ergibt sich aus dem hinsichtlich der Stellung des Episkopen als Hausvater der Gesamtgemeinde Gesagten fast zwingend, daß im Sinne der Past(oral)briefe diese Stellung in seinem Vorsitz bei der Herrenmahlsversammlung sichtbaren Ausdruck finden muß“.

11 Vgl. a.a.O. S.177.

der Kirche noch einmal wie in einem Brennglas zusammengefaßt wurde, wie Karl Christian Felmy dies in einem Aufsatz schön herausgearbeitet hat.<sup>12</sup> Von daher war die Leitung der Sakramentsfeier wesentlicher Bestandteil des Lehrdienstes der Episkopen. Und drittens schließlich muß bedacht werden, daß Christus den Aposteln nach Ostern auch die Vollmacht verliehen hat, Sünden zu vergeben und zu behalten<sup>13</sup>, die Vollmacht, die wir mit Bezug auf die Bevollmächtigung des Petrus durch Christus<sup>14</sup> als „Schlüsselamt“ zu bezeichnen pflegen.<sup>15</sup> Teil der Wahrnehmung des Schlüsselamtes war natürlich die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum Sakrament, die vom Leiter der Sakramentsfeier vollzogen wurde. Auch von daher legt sich die Bindung der Leitung der Sakramentsfeier an das Episkopenamt, das Amt der Gemeindeleitung, nahe.

Bereits in den Pastoralbriefen, also den Briefen des Apostels Paulus an Timotheus und Titus, deuten sich erste Konturen der Ausbildung eines dreigestuften Amtes an. Dies läßt sich nicht terminologisch daran festmachen, daß schon in den Pastoralbriefen von Episkopen – Luther übersetzt: Bischöfen –, Ältesten und Diakonen die Rede ist. Die Pastoralbriefe sind in dieser Frage lediglich die Zeugen dafür, wie Paulus versucht, zwei unterschiedliche Gemeindeordnungen – die Episkopenordnung und die Ältestenordnung – so zusammenzuführen, daß er die Ordnung von Episkopen und Diakonen bevorzugt und die Ältesten, die Presbyter – die im Übrigen nichts mit unseren Kirchenvorstehern zu tun haben – in sie zu integrieren versucht, dergestalt, daß er Timotheus anweist, einige der Presbyter zum Episkopenamt zu ordinieren.<sup>16</sup> Sondern Konturen dieses dreigestuften Amtes werden etwa darin sichtbar, wenn Titus von Paulus dazu beauftragt wird, überall auf Kreta Gemeindeleiter einzusetzen.<sup>17</sup>

In der Zeit nach dem Neuen Testament bildet sich das dreigestufte Amt – Bischof, Presbyter im Sinne von Priester und Diakon – bald sehr deutlich heraus<sup>18</sup>; schnell ergibt es sich dabei, daß der Bischof in den meisten Ortsgemeinden nicht mehr selber präsent ist, sondern die Gottesdienste dort von den Prie-

12 Vgl. Karl Christian Felmy: „Was unterscheidet diese Nacht von allen anderen Nächten?“ Die Funktion des Stiftungsberichts in der urchristlichen Eucharistiefeyer nach Didache 9f und dem Zeugnis Justins, in: J LH 29 (1983) S.1–15, S.14f.

13 Vgl. Joh 20,22f.

14 Vgl. Mt 16,19.

15 Vgl. hierzu Armin Wenz: „Vom Amt der Schlüssel“ – ein Katechismusstück und seine Bedeutung, in: Jürgen Diestelmann und Wolfgang Schillhahn (Hrsg.): Einträchtig lehren. Festschrift für Bischof Dr. Jobst Schöne; Groß Oesingen 1997, S.542–558.

16 Vgl. hierzu Gottfried Martens: Gibt es das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“? Beobachtungen zur Frage von Amt und Ämtern im Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der Pastoralbriefe, in: Lutherische Beiträge 10 (2005) S.3–20, S.15f.

17 Vgl. Tit 1,5.

18 So schon deutlich erkennbar bei Ignatius von Antiochien Anfang des 2. Jahrhunderts.

stern, unterstützt von den Diakonen, geleitet werden.<sup>19</sup> Der gemeinsame Dienst von Priester und Diakon prägt bis heute die Feier der Göttlichen Liturgie in den Orthodoxen Kirchen.<sup>20</sup> Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auch in der Westkirche beobachten; hier bildet sich außerdem – ähnlich wie in den Ostkirchen – eine Reihe von sogenannten niederen Weihen heraus, die unterhalb der Ebene des dreigestuften Amtes angesiedelt sind. Zu diesen niederen Weihen gehörte auch der Dienst des Akolythen; dieser hatte bereits in der Alten Kirche Aufgaben zu versehen, die dem heutigen Dienst des Kommunionhelfers sehr nahekamen.<sup>21</sup> Später wurde der Dienst des Akolythen nur noch eine bloße Durchgangsstufe für angehende Priester; sie empfangen zunächst die „niederen Weihen“, bevor sie dann später zum Diakon und schließlich zum Priester geweiht wurden. Versuche, das Amt des Akolythen nach dem 2. Vatikanischen Konzil wieder neu zu beleben und neu zu beschreiben, haben in der Praxis wenig Erfolg gehabt, da dessen Aufgaben heutzutage weitgehend von den Kommunionhelfern wahrgenommen werden.<sup>22</sup>

In der Praxis wurde die Kommunionsspendung auch in der Westkirche bis ins Mittelalter hinein von Priestern und Diakonen wahrgenommen. Der Einsatz von weiteren Kommunionhelfern war kaum im Blick, zumal die seltene Teilnahme der Gemeindeglieder an der Kommunion – im Mittelalter oftmals nur einmal im Jahr<sup>23</sup> – und die Austeilung des Sakraments unter einerlei Gestalt die praktischen Probleme der Kommunionausteilung in Grenzen hielten. Es gibt allerdings vereinzelt Berichte, daß die Kommunion selbst noch zur Zeit Ludwigs des Frommen im 9. Jahrhundert vereinzelt von Laien, ja auch von Frauen, ausgeteilt wurde. Gegen solche Praktiken setzten sich die Bischöfe damals allerdings massiv zur Wehr.<sup>24</sup> Völlig klar war für alle Kirchen, daß die Sakramentsfeier nur von einem ordinierten, also geweihten Amtsträger geleitet werden konnte.

Die lutherische Reformation übernahm in ihrer Lehre und Praxis des kirchlichen Amtes diese gesamtkirchliche Grundentscheidung und hielt im 14. Artikel des Augsburger Bekenntnisses verbindlich fest: „Vom kirchlichen Amt leh-

19 Vgl. hierzu allerdings die bedenkenswerten Beobachtungen und Überlegungen von Gert Kelter: Parochiales oder diözesanes Bischofsamt? Versuch einer Auseinandersetzung mit neuen Ergebnissen ökumenischer Forschung, in: *Lutherische Beiträge* 11 (2006) S.71–91, S.79ff.

20 Vgl. Paul *Evdokimov*: Das Gebet der Ostkirche. Mit der Liturgie des Hl. Johannes Chrysostomos; Graz-Wien-Köln 1986, S.50ff.

21 Vgl. hierzu Heribert *Schmitz*: Der liturgische Dienst des Akolythen, in: Alexander *Kuhne* (Hrsg.): Die liturgischen Dienste. Liturgie als Handlung des ganzen Gottesvolkes; Paderborn 1982, S.82–87, S.82f.

22 Vgl. a.a.O. S.84.

23 Vgl. hierzu Jürgen *Diestelmann*: Actio Sacramentalis. Die Verwaltung des Heiligen Abendmahles nach den Prinzipien Martin Luthers in der Zeit bis zur Konkordienformel; Groß-Oesingen 1996 (im Folgenden: *Diestelmann*, Actio), S.7.

24 Vgl. dazu Manfred *Hauke*: Die Problematik um das Frauenpriestertum vor dem Hintergrund der Schöpfungs- und Erlösungsordnung (= KKTS Band XLVI); 3. überarbeitete Auflage, Paderborn 1991 (im Folgenden: *Hauke*, Problematik), S.419f.

ren sie, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder die Sakramente verwalten darf, wenn er nicht in der herkömmlichen Weise rituell berufen worden ist“<sup>25</sup>, gemeint ist: ordiniert worden ist. Dabei waren die Gemeinden und Kirchen, die sich der lutherischen Reformation anschlossen, schnell vor größere praktische Probleme gestellt: Die Austeilung des Kelches an die Gemeinde führte zu einer erheblichen Verlängerung der Austeilungszeit; dazu kam, daß die häufige Kommunion der Gemeinde bald zu einem Kennzeichen der lutherischen Reformation wurde, ganz im Sinne dessen, was Martin Luther bereits in seinen Katechismen nahegelegt hatte.<sup>26</sup> Je nach Größe der Gemeinde standen dieser jedoch auch mehrere Pfarrer zur Verfügung; abgesehen davon hatten die Gemeindeglieder damals aber auch einfach mehr Zeit und ließen es sich in vielen Gemeinden ja auch nicht nehmen, Schlange zu stehen, um in der Kirche die Absolution in der Einzelbeichte zu empfangen.<sup>27</sup> Daß der Zeitfaktor allerdings auch schon in den Gottesdiensten der Reformationszeit eine Rolle spielen konnte, zeigt eine interessante Bemerkung Johannes Bugenhagens in seiner Hamburger Kirchenordnung, die uns einen Blick in die Anfangszeit der Reformation werfen läßt. Dort heißt es in der hochdeutschen Übersetzung: „Falls es aber viele Kommunikanten sind, mehr als sechzehn etc., dann kann der Geistliche (*im Plattdeutschen steht hier das Wort „prester“*) die Einsetzungsworte zusammenhängend sprechen und darauf, damit es nicht zu lange dauere, ein zweiter Geistlicher in gewöhnlicher Tracht zur Linken des Altars den Leib Christi geben und derjenige, der die Messe hält, das Blut Christi zur Rechten des Altars.“<sup>28</sup> Schon mehr als sechzehn Kommunikanten ließen bei Bugenhagen also den Einsatz eines Kommunionshelfers als sinnvoll erscheinen, wobei er selbstverständlich davon ausging, daß als ein solcher Kommunionshelfer ein zweiter Priester zur Verfügung stand. Es gab allerdings bereits im 16. Jahrhundert im hessischen Raum lutherische Gemeinden, in denen der Kelch von einem Laien gereicht wurde, etwa von einem Ältesten oder dem Küster, wie dies schon in der Kirchenordnung 1566 erlaubt war. Merkwürdigerweise nahmen gerade die Reformierten an dieser Praxis Anstoß. Bei der hessischen General-

25 CA XIV(BSLK S.69): „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“; zur Übersetzung vgl. Augustinus *Sander* OSB: Die Ordination im Luthertum. Bedenkenswertes und Bedenkliches, in: *Lutherische Beiträge* 13 (2008) S. 207–224 (im Folgenden: *Sander*, Ordination), S. 212 Anm. 25.

26 Vgl. hierzu *Diestelmann*, Actio S.7–10.

27 Vgl. Laurentius *Klein* OSB: *Evangelisch-lutherische Beichte. Lehre und Praxis* (= KKTs Band V); Paderborn 1961 S. 200: „Die Kirchenordnungen mahnen die Gläubigen, die oft stundenlang warten mußten, sich in gemessener Entfernung vom Beichtvater und Beichtkind aufzuhalten, damit diese ungestört miteinander sprechen könnten“; dazu auch Ernst *Bezzel*: *Frei zum Eingeständnis. Geschichte und Praxis der evangelischen Einzelbeichte* (= *Calwer Theologische Monographien. Reihe C Band 10*); Stuttgart 1962, S. 169.

28 Johannes *Bugenhagen*: *Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529. De Ordeninge Pomerani*. Unter Mitarbeit von Annemarie *Hübner* herausgegeben und übersetzt von Hans *Wenn* (= *Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs Band 13*); Hamburg 1976, S. 201; der plattdeutsche Text („vpp dath ydt nycht tholangk werde“) auf der S. 200.

kirchenvisitation im Jahr 1628 wurde die Austeilung des Kelches durch Laien dann jedoch nochmals als etwas Unanstößiges angesehen.<sup>29</sup> Darüber hinaus war das Thema der Sakramentsausteilung durch Laien in der Zeit der lutherischen Orthodoxie durchaus immer wieder einmal Anlaß für Dispute, übrigens sowohl in der lutherischen als auch in der römisch-katholischen Kirche. Es gab sowohl Gegner als auch Befürworter dieser Praxis.<sup>30</sup>

Während das sakramentale Leben bis ins 18. Jahrhundert hinein in der lutherischen Kirche in Deutschland vielerorts noch blühte<sup>31</sup>, erfolgte dann jedoch innerhalb weniger Jahrzehnte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im deutschen Raum ein weitreichender Zusammenbruch der Praxis der häufigen Kommunion in den Gemeinden<sup>32</sup>, hervorgerufen durch die beiden „Zwillingschwestern“ Pietismus und Rationalismus, die für die eigentliche Bedeutung des Sakramentes keinerlei Verständnis mehr zeigten. Um nur ein Beispiel zu nennen: In Hamburg sank die Zahl der Kommunikanten in der gesamten Stadt von 63.000 Kommunikanten im Jahr 1784 auf 26.000 im Jahr 1816<sup>33</sup>; in anderen Städten und Gegenden fiel der Rückgang noch sehr viel deutlicher aus. Üblich wurde es, an den meisten Sonntagen gar keine Sakramentsfeiern mehr zu halten, da sie, wie es in einer Erklärung so schön heißt, „die Sonntagsbelehren zu sehr störten.“<sup>34</sup> Dieses Erbe der seltenen Sakramentsfeier lebte häufig auch in den freien evangelisch-lutherischen Kirchen nach deren Entstehung im 19. Jahrhundert noch lange weiter, auch wenn einige der geistlichen Väter dieser Kirchen bereits in dieser Entstehungszeit deutlich den Weg zu einer Wiedergewinnung häufiger, ja sonntäglicher Sakramentsfeiern wiesen.<sup>35</sup> Erst

29 Vgl. Paul *Graff*: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands; I. Band: Bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus; Nachdruck der zweiten vermehrten und verbesserten Auflage von 1937; Waltrip 1994, S. 203.

30 Vgl. ebd.

31 Vgl. Günther *Stiller*: Johann Sebastian Bach and Liturgical Life in Leipzig; St. Louis/MO 1984 S.131ff. Daß diese Entwicklung nicht flächendeckend war und es auch gegenläufige Tendenzen gab, betont allerdings Detlef *Lehmann*: Abendmahl – Eucharistie – Kommunion. Zur Gestalt der Lutherischen Abendmahlsfeier (= Oberurseler Hefte Heft 9); Oberursel 1977, S.30f mit Recht.

32 Vgl. dazu Lucian *Hölscher*: Geschichte der protestantischen Frömmigkeit in Deutschland; München 2005, S.101–109.

33 Vgl. Paul *Graff*: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands; II. Band: Die Zeit der Aufklärung und des Rationalismus; Nachdruck der Ausgabe von 1939; Waltrip 1994, S.142.

34 A.a.O. S.140.

35 Vgl. etwa Wilhelm *Löhe* (dazu Hans *Kressel*: Wilhelm Löhe als Liturg und Liturgiker; Neudettelsau 1952, S.147–152), aber z.B. auch Louis *Harms*: „In einer wahrhaftigen, christlichen Gemeinde ist ein Hunger und Durst nach Beichte und Abendmahl; in einer wahren, christlichen Gemeinde ist ein seliger Zudrang zu dem Tische des Herrn; da ist jeden Sonntag der Tisch des Herrn gedeckt für alle, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit, da erschallt jeden Sonntag der Ruf: Kommt, es ist alles bereit, und nicht einen Sonntag fehlt es an hungernden und dürstenden Gästen.“ (Louis *Harms*: Predigten über die Episteln des Kirchenjahrs; 22. Sonntag nach dem Fest der heiligen Dreieinigkeit über Phil.1,3–11, Hermannsburg 1995, S.1049).

seit der Zeit nach dem 2. Weltkrieg hat sich die Praxis häufiger, ja sonntäglicher Sakramentsfeiern und der häufigen Kommunion der Gemeindeglieder in den Gemeinden unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche immer weiter durchgesetzt, und zwar in einer Quantität, die noch deutlich über alles hinausgeht, was in aller Regel bisher in der Lutherischen Kirche üblich gewesen war, die damit zugleich aber auch wieder anknüpft an die Praxis der Alten Kirche.<sup>36</sup> Diese Entwicklung hat den Anlaß zur erneuten Diskussion über die Einführung von Kommunionshelfern in den Gemeinden gegeben.

An dieser Stelle müssen wir nun einen Blick auf die römisch-katholische Kirche werfen, in der der Dienst von Kommunionshelfern zumindest hier im deutschsprachigen Raum bereits seit einigen Jahrzehnten gängige Praxis ist.

Auch in der römisch-katholischen Kirche können wir, ähnlich wie in unserer lutherischen Kirche, im 20. Jahrhundert eine Wiedergewinnung der Praxis der häufigen Kommunion der Gemeindeglieder erkennen. Dennoch blieb bis zum 2. Vatikanischen Konzil (1962–1965) der Dienst der Kommunionausteilung auf Priester und Diakone beschränkt.<sup>37</sup> Im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Reformen des 2. Vatikanischen Konzils gewährte die Sakramentenkongregation des Vatikans bereits Mitte der 60er Jahre verschiedenen Bischofskonferenzen im Hinblick auf den bestehenden Priestermangel und die große Zahl der Kommunikanten die Möglichkeit, in Rom eine Vollmacht zu beantragen, auch Laien mit der Kommunionsspendung zu beauftragen. Diese Vollmachten wurden den Bischöfen in der DDR bereits im Jahr 1965 und in der Bundesrepublik im Jahr 1967/68 erteilt. Einen Schritt weiter ging die Sakramentenkongregation mit ihrer Instruktion „Fidei custos“ vom 30. April 1969, in der diese Vollmacht generell allen Bischöfen erteilt wird. Zugleich werden in dieser Instruktion erstmals auch Frauen als außerordentliche Spender der Kommunion zugelassen.<sup>38</sup> Vier Jahre später erschien dann die Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29. Januar 1973, „über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen“. In ihr werden die Ortsbischöfe bevollmächtigt, auch ohne Antrag und Begründung geeignete Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu beauftragen, den Gläubigen und auch sich selbst die Kommunion zu spenden. Voraussetzung ist ein Mangel an ordinierten Kommunion Spendern und damit ein wirklicher seelsorgerlicher Notstand. Eingeschlossen ist dabei auch die Vollmacht, die Krankenkommunion zu spenden. In der Instruktion heißt es, es solle „niemand bestimmt werden, des-

36 Vgl. Diestelmann, Actio S.7.

37 Vgl. zum Folgenden die Ausführungen unter [www.credobox.de/litdienst.htm](http://www.credobox.de/litdienst.htm) (Stand 10.3.2009).

38 Dies gilt der Instruktion zufolge aber nur für den Fall, daß eine andere geeignete Person (d.h. ein Mann oder mindestens eine Ordensfrau) nicht gefunden werden kann, vgl. hierzu Ida Raming: Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Eine rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung der Grundlagen von Kanon 968 § 1 des Codex Iuris Canonici; Köln-Wien 1973 (im Folgenden: Raming, Ausschluß), S.18 Anm.61.

sen Beauftragung bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte“<sup>39</sup>. Die Beauftragung soll der Gemeinde mitgeteilt werden. Ein beigefügter Ritus zur Beauftragung sieht vor, daß sie im Rahmen eines Gottesdienstes stattfindet. In einer Predigt erläutert der Priester Sinn und Aufgabe dieses Dienstes, fragt nach der Bereitschaft des Kandidaten und spricht ein Fürbitt- und Segensgebet. In besonders dringlichen Einzelfällen ist vorgesehen, daß sich ein zur Kommunionausteilung aufgefordertes Gemeindeglied während der Brotbrechung an den Altar begibt und der Zelebrant es nach dem Agnus Dei, dem „Christe, du Lamm Gottes“, mit den Worten segnet: „Es segne dich Gott der Allmächtige zu deinem Dienst, den Brüdern und Schwestern Christi Leib zu reichen.“ Zwei Jahre darauf wurde den Kommunionhelfern auch das Recht zugesprochen, einen Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung zu leiten, also einen Gottesdienst, bei dem der Leib Christi aus dem Tabernakel geholt und den Gläubigen ausgeteilt wird.

Die Instruktion „*Immensae caritatis*“ hat zur Folge gehabt, daß der Dienst von Kommunionhelfern mittlerweile in den allermeisten deutschsprachigen römisch-katholischen Gemeinden geradezu selbstverständlich geworden ist.<sup>40</sup> Die Kommunionhelfer werden durch eine Urkunde vom Bischof auf Vorschlag des Gemeindepfarrers im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat für ihren Dienst in ihrer konkreten Heimatgemeinde beauftragt; das Mindestalter beträgt dabei 25 Jahre. In der Regel gibt es in den Gemeinden eine ganze Reihe von Kommunionhelfern. Vor ihrer Beauftragung haben die Kommunionhelfer an einem Einführungskurs teilzunehmen, „der die theologische, spirituelle und praktische Grundlegung des Kommunionhelferdienstes vermittelt.“<sup>41</sup> Außerdem ist eine jährliche Weiterbildung der Kommunionhelfer vorgesehen. Im Gottesdienst teilen die Kommunionhelfer in der Regel den Leib des Herrn, mitunter auch, wo die Kommunion unter beiderlei Gestalt gereicht wird, den Kelch aus.

Die heutige Praxis des Dienstes der Kommunionhelfer geht weit über die ursprünglichen Intentionen der Einführung dieses Dienstes hinaus, einem seelsorgerlichen Notstand zu begegnen. Kommunionhelfer werden durchaus nicht nur dort eingesetzt, wo nicht genügend ordinierte Amtsträger zur Verfügung stehen. So hat man in den letzten Jahren von Rom aus versucht, wieder gewisse Grenzen für den Dienst von Kommunionhelfern in den Gemeinden zu markieren. Schon in der Instruktion „*Inaestimabile Donum*“ der Sakramentenkongregation aus dem Jahr 1980 heißt es: „Der Gläubige, Ordenschrist oder

39 Vgl. Instruktion *Immensae caritatis* (29. Januar 1973), in: AAS 65 (1973) S. 266.

40 Vgl. hierzu Basilius *Senger* OSB: *Kommunionhelfer und ihr liturgischer Dienst*; 4., überarbeitete Auflage, Kevelaer 1989 (im Folgenden: *Senger*, *Kommunionhelfer*).

41 Vgl. a.a.O. S. 19–25; dazu auch: *Der Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Hamburg. Richtlinien*, in: [http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum\\_intern/download/download\\_verwaltungshandreichung/IV\\_Der-Dienst-der-Kommunionhelfer-und-Kommunionhelferinnen.pdf](http://www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/download_verwaltungshandreichung/IV_Der-Dienst-der-Kommunionhelfer-und-Kommunionhelferinnen.pdf) S. 3 (Stand 10.3.2009).

Laie, der als außerordentlicher Kommunionhelfer beauftragt ist, darf die Kommunion dann austeilen, wenn Priester, Diakon oder Akolyth fehlen, wenn der Priester durch Krankheit oder wegen vorgeschrittenen Alters behindert ist oder wenn die zur Kommunion hinzutretenden Gläubigen so zahlreich sind, daß die Meßfeier allzusehr in die Länge gezogen würde. Zu mißbilligen ist daher das Verhalten jener Priester, die sich trotz ihrer Anwesenheit bei der Feier an der Austeilung der Kommunion nicht beteiligen und diese Aufgabe den Laien überlassen.<sup>42</sup> 17 Jahre später wird dies in einer „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ noch einmal energisch unterstrichen<sup>43</sup>: Noch deutlicher wird die Instruktion „Redemptionis sacramentum“ aus dem Jahr 2004: „Wenn gewöhnlich eine Anzahl geistlicher Amtsträger anwesend ist, die auch für die Austeilung der heiligen Kommunion ausreicht, können keine außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion beauftragt werden. In Situationen dieser Art dürfen jene, die zu einem solchen Dienst beauftragt worden sind, ihn nicht ausüben. Zu verwerfen ist das Verhalten jener Priester, die an der Zelebration teilnehmen, sich aber nicht an der Kommunionausteilung beteiligen und diese Aufgabe den Laien überlassen. Der außerordentliche Spender der heiligen Kommunion darf die Kommunion nur dann austeilen, wenn Priester oder Diakon fehlen, wenn der Priester durch Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen ernsten Grund verhindert ist, oder wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, daß sich die Meßfeier allzusehr in die Länge ziehen würde. Dies muß aber so verstanden werden, daß eine gemäß den örtlichen Gewohnheiten und Bräuchen kurze Verlängerung ein völlig unzureichender Grund ist. Einem außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion ist es niemals erlaubt, jemand anderen zur Spendung der Eucharistie zu beauftragen, wie zum Beispiel einen Elternteil, den Ehepartner oder das Kind eines Kran-

42 Aus: Instruktion Inaestimabile Donum (3. April 1980), in: AAS 72 (1980) S. 331–343, Abschnitt 13; deutsche Übersetzung in: [\(http://www.kathpedia.com/index.php/Inaestimabile\\_donum\\_\(Wortlaut\)\)](http://www.kathpedia.com/index.php/Inaestimabile_donum_(Wortlaut)) (Stand 10.3.2009).

43 „Die kanonische Ordnung ... legt fest, daß ordentlicher Kommunionspender der Bischof, der Priester und der Diakon ist, während außerordentlicher Kommunionspender sowohl der Akolyth als auch ein anderer dazu gemäß can. 230, § 3 beauftragter Gläubiger. (Artikel 8 § 1) Damit der außerordentliche Kommunionspender während der Eucharistiefeyer die heilige Kommunion austeilen kann, ist es notwendig, daß entweder keine ordentlichen Kommunionspender anwesend sind oder daß diese, obzwar anwesend, wirklich verhindert sind. Er kann dieselbe Aufgabe auch ausüben, wenn wegen der besonders zahlreichen Teilnahme von Gläubigen, die die heilige Kommunion empfangen möchten, die Eucharistiefeyer sich allzusehr in die Länge ziehen würde, weil zu wenige ordentliche Kommunionspender verfügbar sind. Diese Aufgabe ist ersatzweise und außerordentlich (...). Um keine Verwirrung zu stiften, sind einige Praktiken zu vermeiden und abzuschaffen (...): der gewohnheitsmäßige Einsatz von außerordentlichen Kommunionspendern in der heiligen Messe unter willkürlicher Ausweitung des Begriffs der ‚zahlreichen Teilnahme‘“ (Artikel 8 § 2), Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (15. August 1997), in: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/econgregations/clergy/documents/rc\\_con\\_interdic\\_doc\\_15081997\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/econgregations/clergy/documents/rc_con_interdic_doc_15081997_ge.html).

ken, der kommunizieren möchte. Der Diözesanbischof soll die Praxis der letzten Jahre in dieser Sache von neuem überdenken und gegebenenfalls korrigieren oder genauer festlegen.“<sup>44</sup> In diesen Ausführungen spiegeln sich manche der Probleme wider, die sich die römisch-katholische Kirche mit der Einführung des Dienstes von Kommunionshelfern, immerhin einer liturgischen Neuerung des 20. Jahrhunderts, selber geschaffen hat. Es ist von daher bezeichnend, daß in der neuen „Grundordnung des römischen Meßbuches“ aus dem Jahr 2007<sup>45</sup> der Begriff des Kommunionhelfers überhaupt nicht erscheint, dagegen aber deutlich die Spendung der Kommunion als Aufgabe von Priester, Diakon und Akolyth benannt wird<sup>46</sup>; die Möglichkeit einer Austeilung der heiligen Kommunion durch Laien wird dagegen nur in einem einzigen Halbsatz erwähnt.<sup>47</sup> Ich habe diese Entwicklung in der römisch-katholischen Kirche bewußt etwas ausführlicher geschildert, weil wir aus ihr einiges auch für eine eventuelle Einführung dieses Dienstes in Gemeinden unserer Kirche lernen können.

Ein Blick über die Grenzen unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf das weltweite konfessionelle Luthertum zeigt, daß der Dienst von Kommunionshelfern in Schwesterkirchen der SELK oftmals schon seit vielen Jahrzehnten weitverbreitete Praxis ist. Mir selber ist er während meines Vikariats in einer Gemeinde der Lutheran Church – Missouri Synod<sup>48</sup>, aber auch

44 Instruktion *Redemptionis sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004) Kapitel VII §§ 157–160, in: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/ccdds/documents/rc\\_con\\_ccdds\\_doc\\_2004\\_0423\\_redemptionis-sacramentum\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_2004_0423_redemptionis-sacramentum_ge.html) (Stand: 10.3.2009) Es läßt sich allerdings nicht übersehen, daß die Richtlinien für den Dienst der Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen in den deutschen Diözesen diese Darlegungen der Sakramentenkongregation, vorsichtig ausgedrückt, sehr großzügig auslegen. Um eine Umsetzung der Instruktion bemüht sich offenkundig die Diözese Fulda, wenn dort im Direktorium des Jahres 2007 ausdrücklich noch einmal betont wird: „Nur dort, wo eine Notlage es erfordert, können außerordentliche Spender dem zelebrierenden Priester bei der Kommunionsspendung nach Maßgabe des Rechtes helfen“ (S. 60); „Die außerordentlichen Kommunionshelfer ... empfangen die Kommunionsschale vom Priester und nehmen sie nicht einfach selbst vom Altar“ (S. 61); „Wenn für die Austeilung der heiligen Kommunion genügend geistliche Amtsträger vorhanden sind, können keine außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion (Kommunionshelfer/innen) beauftragt/zugelassen werden“ (S. 74), in: [http://www.bistum-fulda.de/bistum\\_fulda/bistum/direktorium/direktorium2007/Direktorium\\_web2007.pdf](http://www.bistum-fulda.de/bistum_fulda/bistum/direktorium/direktorium2007/Direktorium_web2007.pdf) (Stand: 10.3.2009).

45 Grundordnung des römischen Meßbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Meßbuch (3. Auflage) (= Arbeitshilfen, Nr. 215. Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2007).

46 Dies entspricht im Übrigen auch dem *Codex Iuris Canonici* von 1983, in dem es in Canon 910 heißt: *Minister ordinarius sacrae communionis est Episcopus, presbyter et diaconus. Extraordinarius sacrae communionis minister est acolythus necnon alius christifidelis ad normam can. 230, § 3 deputatus.* („Ordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist der Bischof, der Priester und der Diakon. Außerordentlicher Spender der heiligen Kommunion ist der Akolyth wie auch ein anderer Gläubiger, der nach Maßgabe des can. 230, § 3 dazu beauftragt ist“).

47 Vgl. Grundordnung des römischen Meßbuchs Abschnitt 100, S. 66.

48 Im neuen Gesangbuch der Lutheran Church – Missouri Synod, dem *Lutheran Service Book*. Prepared by The Commission on Worship of The Lutheran Church – Missouri Synod; St. Lou-

in vielen anderen Gemeinden dieser Kirche bereits Anfang der 80er Jahre ebenso als bereits selbstverständlich begegnet wie auch in der Lutherischen Kirche Australiens<sup>49</sup>. Mittlerweile hat eine Reihe von Schwesterkirchen unserer SELK sich auch in offiziellen Stellungnahmen zu der in ihr geübten Praxis der Kommunionshelfer geäußert.<sup>50</sup> Auch in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gibt es bereits Gemeinden, die den Dienst des Kommunionshelfers eingeführt haben; in letzter Zeit ist es zudem auch vorgekommen, daß beispielsweise bei Gottesdiensten anlässlich von größeren Jugendtreffen Jugendliche mit der Kommunionausteilung beauftragt wurden, auch wenn genügend Jugendpastoren anwesend waren, die diesen Dienst ebenfalls hätten übernehmen können. Nicht näher einzugehen brauche ich auf die Praxis in den Ge-

---

is, MO 2006, wird der Einsatz von Kommunionshelfern bereits als selbstverständlich vorausgesetzt; als Rubrik in den Gottesdienstordnungen heißt es zur Austeilung jeweils: „The pastor and those who assist him receive the body and blood of Christ first and then distribute them to those who come to receive“ (S.164, 181 und öfter). Bereits 1983 hatte die Commission on Theology and Church Relations der LCMS in ihrem Report „Theology and Practice of the Lord’s Supper“ in Teil III, „Questions and Answers“ (im Folgenden: CTCR, Questions), auf die Frage 13: „Can a qualified male assist with the distribution of the elements in the service of Holy Communion?“ geantwortet: „Yes. A pastor and congregation can mutually designate that a qualified male(s) member of the congregation assist the pastor. Great care should be taken in such cases to educate such an assistant(s) in the proper execution of this function. Adequate instruction will provide the theological rationale for the church’s liturgical traditions“ (in: <http://www.iclnet.org/pub/resources/text/wittenberg/mosynod/web/sup-03.html> <Stand: 10.3.2009>).

- 49 Die LCA hat diese Praxis ausführlich theologisch reflektiert in der bereits erwähnten Stellungnahme LCA, Distribution. In ähnlicher Weise, ohne dabei wie das Dokument der LCA auf praktische Fragen einzugehen, äußert sich auch die Theologische Kommission der IELB, der Evangelisch-Lutherischen Kirche Brasiliens, in ihrem Dokument „Laymen and Laywomen in the Celebration, Consecration, and Distribution of Holy Communion“ (hier zitiert in der englischen Übersetzung) vom Juli 2002 auf S.6: „The history of the Church testifies that already in the early Church officiating bishops (pastors) were very often assisted by deacons in the distribution of the chalice. The same practice was found in the Lutheran Church after the Reformation, in that laypeople (elders and others) came to assist pastors with the distribution of the chalice, just as they would help with the responsibility of teaching (Christian education) and preaching. The proper understanding was that lay assistance was not contrary to article XIV of the Augsburg Confession because a duly called minister continued to be the minister responsible for the administration of the Sacraments just as he was responsible for teaching and preaching. In the Evangelical Lutheran Church of Brazil, since her organization, it has been correctly understood that the practice of employing laypeople as assistants to the pastor in the duties of preaching and teaching would not undermine the doctrine of the ecclesiastical ministry. But recently many congregations expanded this practice to include the administration of the Holy Supper. Although this practice is new among us, it is not new in the history of the Christian Church and, as we have seen above, it does not undermine the doctrine of the ministry because, in both cases, the pastor remains the responsible minister in accordance with the principle of article XIV of the Augsburg Confession. It is understood that assistance with the distribution of the Holy Supper is on the same level as the duties of teaching (Bible studies, confirmation, Sunday school) and of preaching (reading service, devotions), which are accepted in the Church without any trouble“ (in: [http://www.ielb.org.br/old/recursos/rec\\_docs/laysupper.doc](http://www.ielb.org.br/old/recursos/rec_docs/laysupper.doc) <Stand: 10.3.2009>).

- 50 Vgl. hierzu die Anmerkungen 48 und 49 dieses Vortrags.

meinden der Evangelischen Kirche Deutschlands. Eine abweichende Lehre vom Sakrament und vom kirchlichen Amt<sup>51</sup> zeigt hier natürlich auch ihre Auswirkungen in der Praxis, wenn dort beispielsweise die Leitung der Sakramentsfeier durch Nichtordinierte<sup>52</sup> ebenso möglich ist wie die Austeilung des Sakraments durch Herumreichen der Elemente durch die Reihen, wie dies in großem Stil beispielsweise bei Evangelischen Kirchentagen praktiziert wird. Daß in diesem Zusammenhang auch der Einsatz von Gemeindegliedern als Abendmahls Helfern als selbstverständlich angesehen wird und keiner weiteren Begründung bedarf, ergibt sich dabei von selbst.

## 2. Einwände gegen den Einsatz von Kommunionshelfern in der lutherischen Kirche

Der wohl gewichtigste Einwand gegen den Einsatz von Kommunionshelfern besteht in dem Verweis auf den 14. Artikel des Augsburgers Bekenntnisses. Dort heißt es im deutschen Text: „daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament *reichen* soll ohne ordentliche Berufung“<sup>53</sup>, sprich: ohne Ordination. Wird durch das „reichen“ nicht auch die ganz praktische Sakramentsausteilung an das ordinierte Amt gebunden? Schauen wir auf den lateinischen Text, so heißt es dort: „sacramenta administrare“, was im Deutschen mit „Sakramente verwalten“ wiedergegeben werden kann, nicht jedoch „sacramenta distribuere“, also: „Sakramente austeilen“. Inwiefern die Austeilung als solche wesentlich zur Sakramentsverwaltung zugehörig hinzugedacht wird, läßt sich insofern historisch schwer feststellen, als de facto das Altarsakrament damals in aller Regel nur von Ordinierten ausgeteilt wurde. Dennoch halte ich es für angemessen, allein zweierlei für konstitutiv für das „administrare“ des Altarsakraments zu halten: die Leitung der Sakramentsfeier, inklusive der Konsekration, und zum anderen die Zulassung zum Sakrament, die Gestalt gewinnt in der Austeilung des Leibes Christi in der Kommunion.<sup>54</sup> Für diese Interpretation des „administrare“ spricht zum einen die ökumenische Praxis: Auch die römisch-katholische Kirche unterscheidet in gleicher Weise zwischen der administratio des Altarsakraments durch den geweihten Priester und der Austeilung, die zumindest in Ausnahmefällen auch durch Laien erfolgen kann. Auch in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist es bereits seit Längem übliche Praxis, daß Vikare an der Sakramentsausteilung beteiligt werden, obwohl diese noch nicht ordiniert sind, während es den Vikaren natürlich nicht

51 Vgl. z.B. die Ausführungen von Sander, Ordination S.211–213 zum VELKD-Dokument „Ordnungsgemäß berufen“ sowie die „Stellungnahme zum Schreiben ‚Ordnungsgemäß berufen‘ der lutherischen Bischöfe der VELKD“ einer „Ökumenischen Initiative evangelisch-lutherischer Gemeinschaften“, dokumentiert in den Lutherischen Beiträgen 13 (2008) S. 39–42.

52 Vgl. dazu Wolfhart Pannenberg: Abendmahlsverwaltung und Ordination, in: Homiletisch-Liturgisches Korrespondenzblatt-Neue Folge 6 (1988/89) S. 30–35.

53 CA XIV deutscher Text (BSLK S.69, Hervorhebung G.M.).

54 In diesem Sinne wird die administratio auch in LCA, Distribution S.1 bestimmt.

möglich ist, eine Sakramentsfeier zu leiten und zu konsekrieren. So wird auch in unserer Kirche bereits längst zwischen „administrare“ und „austeilen“ unterschieden. Wenn die administratio auch die Austeilung mit einschloße, hätten eben auch Vikare nicht an der Austeilung beteiligt werden dürfen. Diese Argumente aus der Praxis sind keine sehr starken Argumente, sollten aber zumindest zeigen, daß eine Unterscheidung von „administrare“ und „austeilen“ keinesfalls eine Unterminierung der Bedeutung des ordinierten Amtes darstellen muß.

Ein sehr berechtigter Einwand gegen den Einsatz von Kommunionhelfern im Gottesdienst bezieht sich darauf, daß in vielen Fällen Kommunionhelfern die Austeilung des *Leibes* Christi anvertraut wird, weil diese einfacher praktisch zu handhaben ist. Dies ist jedoch insofern problematisch, als mit der Austeilung des Leibes Christi zugleich auch die Entscheidung über die Zulassung des Abendmahlsgastes verbunden ist, während derjenige, der den Kelch austeilte, nur die Entscheidung nachvollzieht, die derjenige, der den Leib Christi gereicht hat, bereits getroffen hat. Theoretisch ist es natürlich möglich, daß der verantwortliche Liturg sich vor jedem Tisch einen Überblick über diejenigen verschafft, die herantreten sind und knien, und daraufhin dem Kommunionhelfer signalisiert, daß er allen, die nun gerade am Altar knien, das Sakrament reichen kann. In der Praxis stellt sich die Angelegenheit jedoch oftmals als sehr viel schwieriger dar. Aus der Erfahrung in meiner Gemeinde weiß ich, daß ich als derjenige, der mit dem Leib des Herrn vorangeht, immer wieder einmal fragen muß, ob die Person, die herantreten ist, auch getauft ist; dies fällt einem mitunter erst auf, wenn man bei der Austeilung zu der entsprechenden Person kommt. Außerdem kommt es immer wieder auch vor, daß Kommunikanten im letzten Augenblick, wenn die Austeilung des jeweiligen Tisches schon begonnen hat, noch hinzutreten; auch hier hätte ich, wenn ich den Kelch austeilte, keine Möglichkeit, denjenigen, der den Leib des Herrn austeilte, noch einmal „zurückzuholen“. Es legt sich von daher aus praktischen Gründen nahe, Kommunionhelfer nur den Kelch austeilten zu lassen, um ihnen in keinem Fall die Verantwortung für die Zulassung oder Nichtzulassung zum Sakrament aufzubürden.<sup>55</sup> Hierin liegt eines der großen Probleme des Dienstes von Kommunionhelfern in der römisch-katholischen Kirche, daß diese mit dem Einsatz von Kommunionhelfern de facto auf eine verantwortliche Zulassungspraxis beim Sakramentsempfang verzichtet: Wie sollte dort ein Kommunionhelfer eine Person, die das Sakrament begehrt, zurückweisen können, auch wenn diese vielleicht nicht getauft, einer anderen Konfession zugehörig oder aber exkommuniziert ist?

---

<sup>55</sup> Die Bestimmungen in der Hamburger Kirchenordnung, wonach der Zelebrant den Kelch reicht, wenn ein zweiter Priester als Kommunionhelfer zur Verfügung steht, widerspricht dem nicht, da in der Kirchenordnung selbstverständlich davon ausgegangen wird, daß auch der Priester, der den Leib des Herrn austeilte, die Kommunikanten kennt, und zudem damals die Gesellschaft als corpus Christianorum vorausgesetzt wird.

Ein weiterer Einwand, der oft auch stark emotional gefärbt ist, bezieht sich auf Negativerfahrungen, die Glieder unserer lutherischen Gemeinden mit der Praxis von Kommunionhelfern vor allem in evangelischen Landeskirchen, aber zum Teil auch bereits in der eigenen Kirche gemacht haben. Nicht wenige Gemeindeglieder, die aus dem Bereich der evangelischen Landeskirchen in unsere lutherische Kirche übergetreten sind, haben den Einsatz von Kommunionhelfern, so habe ich es zumindest in unserer Gemeinde erlebt, als Ausdruck eines protestantischen Abendmahlsverständnisses erfahren, das weder um das Bekenntnis zur Realpräsenz noch um die Bedeutung des kirchlichen Amtes weiß und die Abendmahlsausteilung nur als ein praktisches Problem wahrnimmt. Ein Gemeindeglied, das selber früher in der evangelischen Kirche den Dienst eines Abendmahls Helfers versehen hatte, berichtete mir erschüttert, daß es damals ja überhaupt nicht gewußt habe, was es dort eigentlich ausgeteilt hatte und was für eine Verantwortung es damit eigentlich übernommen hatte. Wenig förderlich für die Einführung des Dienstes von Kommunionhelfern sind auch praktische Erfahrungen mit dem Einsatz von Jugendlichen als Kommunionhelfern bei Jugendtreffen innerhalb unserer Kirche, die bei so manchem auch Vorurteile bestärken, daß mit der Einführung von Kommunionhelfern ein geistlicher und praktischer „Wildwuchs“ gefördert wird, dem es zu wehren gilt. Mit Recht als problematisch empfunden wird in diesem Zusammenhang am Einsatz von Kommunionhelfern zumeist dreierlei: Erstens wird zu Recht daran Anstoß genommen, daß Kommunionhelfer den Leib Christi austeilen und damit die Verantwortung für die Zulassung zum Sakrament übernehmen – erst recht, wenn bei größeren Sakramentsfeiern eine Abstimmung mit dem Leiter der Sakramentsfeier oder einem anderen ordinierten Amtsträger gar nicht möglich ist, weil der Kommunionhelfer seinen Dienst ganz selbständig versieht. Zweitens wird zu Recht als anstößig empfunden, wenn Gemeindeglieder diesen Dienst übernehmen, ohne dafür entsprechend geistlich und praktisch in irgendeiner Weise vorbereitet zu sein. Wenn Kommunionhelfer mehr oder weniger spontan bei der Austeilung eingesetzt werden und dann völlig hilflos reagieren, wenn ihnen mit einem Mal zum Beispiel eine Hostie auf den Boden fällt, weil sie solche oder ähnliche Fälle überhaupt nicht bedacht haben, ist das nicht bloß ärgerlich oder befremdlich; hier können Beteiligte auch geistlichen Schaden nehmen, den man nicht unterschätzen sollte. Gerade auch um der Austeilenden willen gehört eine sorgfältige geistliche und praktische Vorbereitung auf den Dienst zum Mindeststandard, der beim Einsatz von Kommunionhelfern eingehalten werden sollte. Die römisch-katholische Kirche hat hier Maßstäbe gesetzt, hinter denen wir auch in unserer lutherischen Kirche nicht zurückbleiben sollten.<sup>56</sup> Drittens wird schließlich immer wieder die Frage der Kleidung der Kommunionhelfer als möglicher Anlaß zum Anstoß benannt: Tragen die Kommunionhelfer keine liturgische Gewandung, ist die Gefahr aller möglichen

<sup>56</sup> Vgl. hierzu die oben erwähnten Richtlinien für den Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen im Erzbistum Hamburg.

modischen Entgleisungen hier nicht von der Hand zu weisen: von Jeans und Turnschuhen bis hin zu einer eher spärlich zu nennenden Bekleidung einer Kommunionshelferin lassen sich hier schnell so manche modischen „Sündenfälle“ anführen. Gewiß ist allen Beteiligten klar, daß daran nicht die Gültigkeit des Sakraments hängt; doch darf die Bedeutung des „Äußerlichen“ gerade im Zusammenhang von Sakramentsfeier und Sakramentsempfang nicht unterschätzt werden.

Ein weiterer Einwand gegen den Einsatz von Kommunionshelfern in der Gemeinde ist ebenfalls sehr ernst zu nehmen: Im Augenblick des Sakramentsempfangs öffnen sich die Kommunikanten persönlich in einer Art und Weise, wie so manche dies eigentlich nur gegenüber ihrem Seelsorger vollziehen möchten. Mit Recht empfinden wir es als problematisch, wenn beispielsweise im Fernsehen bei Gottesdienstübertragungen und ähnlichen Anlässen betende Menschen in Großaufnahme gezeigt werden. Hier geht es um die Wahrung der Intimsphäre auch bei vollständig angezogenen Menschen. In ähnlicher Weise hat auch der Sakramentsempfang etwas mit Intimität zu tun; daß es so manchen Gemeindegliedern nicht egal ist, vor wem sie sich in dieser Weise beim Empfang des Leibes und Blutes ihres Herrn öffnen, ist verständlich und nachvollziehbar. Es geht bei der Kommunion immer auch um ein Stück Vertrauen, das man als Kommunikant gegenüber dem Austeilenden hat. Ich erinnere noch einmal an die schöne Formulierung aus der Instruktion „*Immensae caritatis*“, es solle „niemand bestimmt werden, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte“. Positiv heißt das, daß man stets mit zu bedenken hat, ob man mit der Auswahl bestimmter Kommunionshelfer aus der Gemeinde anderen Gemeindegliedern schon allein aus persönlichen Gründen die Teilnahme am Sakrament erschwert. Es ist eben doch noch einmal ein Unterschied, ob ich mich dazu überwinde, gemeinsam mit einem Gemeindeglied am Altar zu knien, das für mich eine innerliche Anfechtung darstellt, oder ob ich aus seiner Hand sogar das Sakrament empfangen soll.

Immer wieder kritisch bemerkt wird auch, daß der Zeitfaktor als Begründung für den Einsatz von Kommunionshelfern oftmals eine solch große Rolle spielt. In anderen Zusammenhängen wird der Verweis auf die Zeit ja auch als Argument dafür gebraucht, auf die Sakramentsfeier im Sonntagsgottesdienst gleich ganz zu verzichten, weil der Gottesdienst durch die Feier des Altarsakraments bei bestimmten Anlässen angeblich zu lang dauern würde.<sup>57</sup> In der Tat sollten wir uns fragen lassen, ob wir uns selbst im Gottesdienst noch von dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend zur immer weiter fortschreitenden Beschleunigung<sup>58</sup> anstecken lassen sollten. Sollten wir den Gottesdienst umge-

57 Vgl. hierzu Gottfried *Martens*: Bekenntnisbindung und gottesdienstlicher Vollzug. Zur Praxis der wöchentlichen Kommunion in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, in: *Lutherische Beiträge* 14 (2009) S. 50–55, S. 52.

58 Vgl. dazu das hervorragende Buch von Marianne *Gronemeyer*: *Das Leben als letzte Gelegenheit. Sicherheitsbedürfnisse und Zeitknappheit*; Darmstadt 1993, v.a. S.129ff; Gronemeyer spricht von der Beschleunigung als der „*idée fixe*“ des modernen Menschen“ (a.a.O. S.106).

kehrt nicht ganz bewußt als eine Erholung wahrnehmen, die sich gerade dadurch auszeichnet, daß wir bei ihr nicht auf die Uhr schauen, sondern sie einmal beiseite legen können? Ich habe bei meiner Ordinandentrübe vor meiner Ordination gelernt, die Uhr vor Beginn des Gottesdienstes abzulegen und in der Sakristei liegen zu lassen, weil wir im Gottesdienst in eine andere Welt eintreten, die nicht mehr von der irdischen Zeit und entsprechend auch vom Zeitdruck beherrscht wird. Es lohnt sich, darüber in der Gemeinde noch einmal sehr grundlegend nachzudenken.

Mir ist in den Diskussionen zur Frage der Einführung von Kommunionhelfern in der Gemeinde immer wieder deutlich geworden, daß wir es hier mit einer Situation zu tun haben, die sehr wohl mit Römer 14 vergleichbar ist: Da gibt es die „Starken“, denen der Einsatz von Kommunionhelfern überhaupt nichts ausmacht, ja die ihn sich aus so manchen nachvollziehbaren Gründen heraus wünschen. Und da gibt es die „Schwachen“, die durch diesen Einsatz persönlich angefochten sind, mitunter so sehr, daß sie offen zugeben, daß ihnen der Einsatz von Kommunionhelfern den Empfang des Sakraments am Altar sehr erschweren würde. Wir wissen natürlich, wie leicht das Einnehmen der Position des „Schwachen“ auch als taktisches Mittel in einem gemeindlichen Machtkampf mißbraucht werden kann, mit dem sämtliche Änderungen in einer Gemeinde blockiert werden können. Es ist für den Seelsorger und die Gemeindeglieder nicht immer ganz einfach, zu erspüren, wo es sich um Taktieren und wo um echte Betroffenheit handelt. Dennoch mögen uns die Worte des Apostels Paulus auch in diesem Zusammenhang eine Warnung sein, die wir ernst nehmen sollten: „Wer aber dabei zweifelt und dennoch ißt, der ist gerichtet, denn es kommt nicht aus dem Glauben. Was aber nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde“ (Römer 14,23). Als entscheidenden Maßstab empfiehlt der Apostel hier das Handeln aus der Liebe.<sup>59</sup> Dies führte in unserer Gemeinde beispielsweise dazu, daß am Ende der Diskussionen über eine mögliche Einführung von Kommunionhelfern einige derer, die für diese Aufgabe möglicherweise in Frage gekommen wären, gleich von sich aus erklärten, sie seien nicht dazu bereit, diesen Dienst zu übernehmen, weil sie die persönlichen Anfechtungen zahlreicher Gemeindeglieder wahrnehmen würden und diesen mit ihrem Einsatz keinen Anstoß bereiten wollten. An diesen sehr geistlichen Überlegungen ist die Einführung von Kommunionhelfern in meiner eigenen Gemeinde bisher wesentlich gescheitert; ich kann dies gut mittragen, auch wenn ich persönlich keine Einwände gegen den Einsatz von Kommunionhelfern in unserer Gemeinde hätte.

---

59 Vgl. Röm 14,15.

### 3. Voraussetzungen für den Einsatz von Kommunionhelfern im Gottesdienst

Trotz all dessen, was ich soeben an berechtigten Bedenken gegen den Einsatz von Kommunionhelfern im Gottesdienst angeführt habe, kann ich mir den Einsatz von Kommunionhelfern im Gottesdienst in den Gemeinden unserer Kirche dennoch weiterhin vorstellen. Dafür müßte allerdings eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein:

Die allererste Voraussetzung ist natürlich, daß überhaupt ein Bedarf an Kommunionhelfern besteht, weil die Zahl der Kommunikanten entsprechend hoch ist und weil zum Anderen kein weiterer ordinierter Amtsträger als Helfer bei der Austeilung zur Verfügung steht. Karl-Hermann Kandler ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Wohl können Nichtordinierte bei der Ausspendung assistieren, doch ist es seltsam, wenn – wie ich es häufig erlebe – Pfarrer, etwa Emeriti, im Gottesdienst anwesend sind, doch Nichtordinierte das Abendmahl mit ausspenden. Zuerst sind die Pfarrer zur Ausspendung berechtigt.“<sup>60</sup>

Beim Einsatz der Kommunionhelfer ist die erste Voraussetzung, daß der Gemeinde der Unterschied zwischen dem administrare der Sakramente und ihrer Austeilung bewußt ist und von ihr auch nachvollzogen werden kann.<sup>61</sup> Keinesfalls darf der Einsatz von Kommunionhelfern der Aushöhlung des Verständnisses des 14. Artikels des Augsburger Bekenntnisses dienen, als ob aufgrund des Priestertums aller Getauften eigentlich jeder Christ das Sakrament verwalten dürfte und dies allein aus Gründen der guten Ordnung dem Pastor vorbehalten bleibt – oder vielleicht auch nur, weil der besonders gut singen kann. Eine Einführung des Dienstes von Kommunionhelfern müßte also mit einer klaren Unterweisung der Gemeinde über Bedeutung und Auftrag des Hirtenamtes der Kirche und seiner Zuordnung zum Priestertum aller Getauften verbunden sein. Der Gemeinde muß von daher auch klar sein, daß es nicht bloß praktische, sondern theologische Gründe sind, die den Kommunionhelfer den Kelch und nicht den Leib des Herrn austeilen lassen.<sup>62</sup> Die Frage der Verant-

60 Karl-Hermann Kandler: Die Verwaltung des hl. Abendmahls, dogmatisch und praktisch-theologisch, in: ders.: Das Mahl Christi mit seiner Kirche (= Lutherisch glauben Heft 4); Neuen-dettelsau 2006 (im Folgenden: Kandler, Verwaltung), S. 51–71, S. 65. Ähnlich auch LCA, Distribution: „The office of the public ministry may be affirmed by using other pastors as servers at holy communion ... These pastors may be members of the congregation, or visitors“ (S. 2).

61 Grundsätzlich richtig, aber sehr optimistisch formuliert die Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Westfalen: „Auf viele Christen mag es befremdlich wirken, wenn sie die Gaben aus den Händen von ‚Laien‘ empfangen. Wird jedoch der Unterschied zwischen Konsekration und Austeilung richtig gelehrt und verstanden, dann dürften die Vorbehalte bald schwinden.“ (Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Westfalen: Vom Sakrament des Altars – 500 Jahre nach Luther; Münster 1984 <im Folgenden: Kirchliche Sammlung, Sakrament>, S. 11).

62 Kandler, Verwaltung S. 65 formuliert mit Recht: „Ist die Sakramentsspendung an die empfangene Ordination gebunden, so bedeutet das natürlich, daß auch in unseren Gottesdiensten ordinierte Amtsträger allein die Verwaltung des Abendmahls vorzunehmen haben. Bei der Sakramentsspendung kann ihnen dabei ein Nichtordinierter assistieren, doch sollte dieser die

wortung für die Zulassung zum Sakrament und deren praktische Umsetzung muß eindeutig geklärt sein. Die Liturgische Kommission der Lutherischen Kirche Australiens schlägt in ihrer Stellungnahme zum Einsatz von Kommunionhelfern in diesem Zusammenhang übrigens vor, daß der Liturg vor der Austeilung dem Kommunionhelfer die konsekrierten Elemente – also in aller Regel den Kelch – ausdrücklich überreicht und dieser sich den Kelch nicht einfach selber nimmt, damit erkennbar wird, daß der Pastor für die Austeilung und Zulassung verantwortlich ist und gleichsam den Kelch selber durch die Hand des Kommunionhelfers den Kommunikanten reicht.<sup>63</sup> Man sollte diesen Vorschlag ebenso bedenken wie einen weiteren aus dieser australischen Stellungnahme, wonach die Worte „Nehmet hin und trinket“ in der Spendeformel vom Kommunionhelfer weggelassen werden sollten, da diese Worte eine Zulassung zum Sakrament zum Ausdruck bringen, die der Kommunionhelfer in Wirklichkeit nicht vollzieht.<sup>64</sup>

Eine zweite Voraussetzung ist zwar nicht in gleicher Weise zwingend geboten, wäre jedoch mehr als wünschenswert: Wir brauchen in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche dringend eine gesamtkirchliche Klärung der Frage des Einsatzes von Kommunionhelfern in den Gemeinden. Im Augenblick wird diese Frage, so habe ich den Eindruck, als eine rein praktisch-technische gesehen, die keinerlei weiterer geistlicher oder theologischer Besinnung bedarf: Jede Gemeinde entscheidet für sich, ob und in welcher Form sie Kommunionhelfer und -helferinnen einsetzt; möglich ist vom spontanen Einsatz bis hin zur gottesdienstlichen Einführung so gut wie alles. Ich denke, daß wir hier von der römisch-katholischen Kirche eine Menge lernen können – sowohl, was die Vorbereitung und Fortbildung sowie die übergemeindlichen Regeln zur Gestaltung dieses Dienstes angeht, als auch, was die Probleme angeht, die sich in der Praxis ergeben haben und nunmehr den Vatikan zu deutlichen Nachkorrekturen bewegen haben. Dies wäre aus meiner Sicht auch für die Kommunionhelfer selber wichtig, daß ihnen Hilfen für ihren Dienst an die Hand gegeben werden und daß sie wahrnehmen, daß ihr Dienst weit mehr ist als einfach bloß eine technische Verrichtung, ja, daß sie ihren Dienst in einem gesamtkirchlichen Konsens versehen. Schließlich ist mit dem Dienst der Kommunionhelfer ein Herzstück des geistlichen Lebens unserer Kirche berührt; da hielte ich gesamtkirchliche Abstimmungen dieses Dienstes doch für naheliegend, ja geradezu geboten.

Eine dritte, wiederum unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung des Dienstes von Kommunionhelfern in einer Gemeinde ist eine ausreichende

---

Spendung des Kelches vornehmen, da mit der Spendung der Hostie, des Leibes Christi, die Zulassung zum Abendmahl insgesamt verbunden ist und außerdem der Pfarrer am besten weiß, wer zum Abendmahl zugelassen werden kann.“ Diese Praxis wird auch – mit der entsprechenden theologischen Begründung – von LCA, Distribution S.3 empfohlen.

63 Vgl. LCA, Distribution S.3; die Anweisung im Direktorium der Diözese Fulda S.61 (vgl. Anm. 44 dieses Vortrags) zielen genau in dieselbe Richtung.

64 Vgl. a.a.O. S.3f.

Schulung der Kommunionhelfer. Diese Schulung sollte nicht allein technische Fragen behandeln, sondern ganz wesentlich auch der Besinnung auf das Wesen des Sakraments dienen und damit helfen, die Kommunionausteilung als einen geistlichen Dienst an der Gemeinde wahrzunehmen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine regelmäßige Schulung von Kommunionhelfern auf übergemeindlicher Ebene, wie dies auch in der römisch-katholischen Kirche praktiziert wird. Für sinnvoll und wünschenswert halte ich auch eine Einführung der Kommunionhelfer im Gottesdienst, inklusive einer Segnung für ihren Dienst. Daß diese Segnung keinen Anlaß zur Verwechslung mit einer Ordination geben sollte, ist klar; umgekehrt sollten wir uns aber nicht aus Angst vor solch einer Verwechslungsgefahr davor scheuen, Gemeindeglieder für besondere Dienste in der Gemeinde und damit auch für den Dienst eines Kommunionhelfers zu segnen. Damit könnte auch der Befürchtung ein Stück gewehrt werden, der Einsatz von Kommunionhelfern sei Ausdruck einer „Jeder darf mal“-Einstellung: Die Gemeinde soll wahrnehmen, daß eben nicht jeder, sondern einer oder einige aus ihrer Mitte zu diesem Dienst ernannt und entsprechend mit Wort Gottes und Gebet eingeführt werden.<sup>65</sup>

Nicht ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Bekleidung der Kommunionhelfer. Ich rate sehr dazu, auch Kommunionhelfer bei der Austeilung des Sakraments gottesdienstliche Gewandung – naheliegender ist eine Albe – tragen zu lassen.<sup>66</sup> Diese Gewandung bringt gegenüber der Ge-

65 Dies entspricht auch den Ausführungen des von der 11. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angenommene Dokuments „Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (Nr. 360), das zu Diensten wie „kirchlich vortrierte Religionslehrer/in, Katechet/in, Lektor/in, Kantor/in (Organist, Chorleiter), Kindergottesdiensthelfer/in, weltliche Kirchenräte / Kirchenvorsteher/in, Rendant/in, Küster“ feststellt: „Getaufte und konfirmierte Christ/inn/en, die sich durch ihre Fachkenntnisse bzw. ihre beruflichen Abschlüsse und ihren christlichen Lebenswandel als geeignet erweisen, können durch ein geordnetes kirchliches Verfahren in den Dienst der Kirche gestellt werden, bzw. im Namen und Auftrag der Kirche ihre jeweiligen Dienste ausüben. Dazu ist erforderlich, daß sie sich uneingeschränkt an die in der Kirche geltenden Bekenntnisse binden.“ Sie „arbeiten gemäß ihrem kirchlichen Auftrag am Gemeindeaufbau (oikodomé) mit. Zu ihren jeweiligen Diensten sollten die betreffenden Personen pro tempore et loco gesegnet werden, um den geistlichen und kirchlichen Charakter ihres Dienstes zu unterstreichen und sie der Fürbitte der Kirche zu vergewissern“ (S.10). Das Dokument läßt sich nachlesen unter [http://www.selk.de/Synode2007/360\\_Amt-Aemter-Dienste.pdf](http://www.selk.de/Synode2007/360_Amt-Aemter-Dienste.pdf) (Stand: 10.3.2009). In diesen Kontext gehört auch der Dienst der Kommunionhelfer, die leider in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werden.

66 Dazu rät auch *Senger*, Kommunionhelfer S. 32–35; in der römisch-katholischen Kirche hat sich das Tragen liturgischer Kleidung zum Kommunionsspenden jedoch weitgehend als „undurchführbar“ (*Balthasar Fischer*: Der liturgische Dienst des Kommunionhelfers und der Kommunionhelferin, in: Alexander *Kuhne* (Hrsg.): Die liturgischen Dienste. Liturgie als Handlung des ganzen Gottesvolkes; Paderborn 1982, S. 88–91, S. 88) herausgestellt, nachdem die Deutsche Bischofskonferenz zunächst in ihren Ausführungsbestimmungen angeregt hatte, daß männliche Laien Talar mit Chorrock oder Albe und nur die weiblichen Laien „eine dezente und möglichst unauffällige Zivilkleidung“ tragen sollten (vgl. *Raming*, Ausschluß S. 18 Anm. 61); entsprechend formuliert die Richtlinie aus dem Erzbistum Hamburg: „Bei der Spendung der heiligen Kommunion tragen die Beauftragten eine diesem Dienst angemessene Kleidung: Laien in der Regel Zivilkleidung“. Dagegen ist es in Gemeinden der Lutheran Church – Missouri Synod in den USA die Regel, daß die Kommunionhelfer eine Albe tragen.

meinde deutlich zum Ausdruck, daß der Kommunionhelfer eben nicht als Privatperson, sondern in einer besonderen Funktion vor ihr steht; dies entlastet Austeilende und Empfangende gleichermaßen und schneidet zugleich auch alle Diskussionen um eine angemessene Straßenkleidung – muß es ein Schlips sein, muß der Anzug dunkel sein usw. – von vornherein ab. Nicht liturgische Kleidung als solche, sondern Stola und Meßgewand sind Kennzeichen des ordinierten Amtsträgers; das Tragen einer Albe durch ein Gemeindeglied stellt also in keiner Weise eine Amtsanmaßung dar. Wenn auch andere Gemeindeglieder, die Funktionen im Gottesdienst haben, liturgische Gewandung tragen, kommt vielmehr auch sichtbar zum Ausdruck, daß der Dienst des Pfarrers im Gottesdienst eben nicht der einzige ist, sondern einer unter verschiedenen, wenn auch ein besonderer und nicht ersetzbarer.

Eine vierte, ebenfalls unabdingbare Voraussetzung für den Einsatz von Kommunionhelfern in der Gemeinde ist natürlich, daß für diesen Dienst auch geeignete Personen zur Verfügung stehen. Diese Frage sollte sehr sorgfältig zunächst vom Pfarrer und vom Kirchenvorstand bedacht werden; ihre Vorschläge sollten dann auch der Gemeindeversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Neben bestimmten körperlichen Voraussetzungen ist die wichtigste Voraussetzung, daß die Personen, die für den Dienst als Kommunionhelfer ausgewählt werden, in der Gemeinde möglichst unumstritten sind und von ihrer Lebensführung und ihrem Verhältnis zu den anderen Gemeindegliedern her keinen Anstoß darstellen – ich erinnere noch einmal an die schöne Formulierung aus *Immensae Caritatis*, es solle „niemand bestimmt werden, dessen Beauftragung bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte“. Unmöglich ist es beispielsweise, ein Gemeindeglied zum Kommunionhelfer zu ernennen, das mit einigen Gliedern der Gemeinde im Streit liegt oder das dafür bekannt ist, daß es absichtlich oder unabsichtlich Gemeindegliedern immer wieder vor den Kopf stößt. Auch Gemeindeglieder, die offen zu erkennen geben, daß sie mit Lehre und Praxis unserer lutherischen Kirche nicht so ganz übereinstimmen, sollten für diesen Dienst nicht eingesetzt werden.<sup>67</sup> Bei der überschaubaren Größe vieler Gemeinden unserer Kirche wird es von daher gar nicht so einfach sein, geeignete Kandidaten zu finden, wobei es aus praktischen Gründen gar nicht schlecht wäre, wenn dem Pfarrer sogar mehr als bloß ein Kommunionhelfer zur Verfügung stünde, auch wenn in aller Regel im Gottesdienst nur ein Kommunionhelfer dem Pfarrer assistiert.

Besonders bedacht werden muß an dieser Stelle noch die Frage, ob der Dienst eines Kommunionhelfers auch von einer Frau versehen werden kann. Ich vermag diese Frage nicht grundsätzlich zu verneinen, zumal auch die

67 Die Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Westfalen stellt mit Recht fest: „Es sollten zu dem Dienst eines Abendmahlhelfers nur solche Leute berufen werden, die bei der Gemeinde in gutem Ansehen stehen und den Glauben teilen, daß da mit dem Brot und Wein der wahre Leib und das wahre Blut Christi durch ihre Hände weitergegeben sind“ (Kirchliche Sammlung, Sakrament S.11).

11. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Jahr 2007 den Dienst von weiblichen Kommunionshelfern mit ihrer Zustimmung zum Dokument „Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ausdrücklich befürwortet hat.<sup>68</sup> Gerade wenn wir mit der Grundordnung unserer Kirche daran festhalten, daß aus theologischen Gründen das eine von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur Männern übertragen werden kann<sup>69</sup>, müssen wir zugleich genau hinschauen, was im Neuen Testament untersagt wird und was nicht. Daß mit dem Schweigegebot in 1. Korinther 14 nicht gemeint ist, daß Frauen im Gottesdienst überhaupt nicht sprechen oder singen dürfen, bedarf wohl kaum einer weiteren Erläuterung.<sup>70</sup> Daß die Reichung des Kelches Teil der Leitung der Gemeinde durch Lehre ist, die von Paulus in 1. Timotheus 2 Frauen untersagt wird, vermag ich ebenfalls nicht zu erkennen. Keinesfalls sollten wir uns auf Argumentationsmuster einlassen, wonach Frauen „kultunfähig“ oder gar „kultisch unrein“ seien und darum aufgrund ihres Geschlechtes überhaupt keine Dienste im Gottesdienst übernehmen dürften – vom Organistendienst und der Chorleitung, die in der Regel weit genug vom Altar entfernt geschehen, einmal abgesehen.<sup>71</sup> Wir haben es nicht nötig, um das Gebot des Herrn<sup>72</sup> einen weiteren „Zaun“ zu dessen Absicherung zu ziehen. Andererseits darf es natürlich auch nicht geschehen, daß weibliche Kommunionshelfer in einer Gemeinde gleichsam zu dem Zweck eingesetzt werden, um die Gemeinde schon einmal an den Anblick weiblicher Amtsträger zu gewöhnen. Daß angesichts der Debatte um die Ermöglichung der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche<sup>73</sup> nicht wenigen

68 Das Dokument „Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ sieht vor, daß auch Pastoralreferentinnen und Pastoralreferentinnen in Ausbildung als „Kommunionshelferin“ in der gemeindlichen Arbeit mitwirken können (vgl. S.13f). Meines Wissens erscheint der Begriff der „Kommunionshelferin“ hier zum ersten Mal in einem offiziellen Dokument der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

69 Vgl. Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (siehe Anm.4 dieses Vortrags) Artikel 7.1 und 2: „Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist. Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden“ (S.100.2).

70 Vgl. hierzu z.B. Johannes R. *Nothhaas*: 1. Kor 14,34 – Teil einer Interpolation?, in: *Lutherische Beiträge* 14 (2009) S.34–49, S.43ff.

71 Vgl. hierzu die zahlreichen kirchengeschichtlichen Belege zu diesem Argumentationsmuster bei *Raming*, Ausschluß S.7ff; das Verbot für Frauen, den Altarraum zu betreten, wurde erstmalig auf der Synode von Laodicea im 4. Jahrhundert in can. 44 ausgesprochen und von späteren Synoden immer wieder aufgegriffen; vgl. *Raming*, Ausschluß S.16 Anm. 53. Eine Kommunionsspendung durch Frauen hat es in der Alten Kirche nur im Rahmen des Dienstes weiblicher Diakone im Monophysitismus gegeben; diese beschränkte sich allerdings darauf, die Kommunion an Frauen und kleine Kinder zu reichen. Interessanterweise bekam die Diakonisse bei der byzantinischen Diakonissenweihe auch einen Kelch überreicht; sie erhielt allerdings nicht die Erlaubnis, ihn auszuteilen (vgl. hierzu *Hauke*, Problematik S.438f).

72 Vgl. 1.Kor 14,37.

73 Vgl. hierzu Armin *Wenz*: Der Streit um die Frauenordination im Luthertum als paradigmatischer Dogmenkonflikt, in: *Lutherische Beiträge* 12 (2007) S.103–127.

Gemeindegliedern auch der Einsatz von weiblichen Kommunionshelfern ein zusätzlicher Anstoß wäre, muß natürlich bedacht werden; keinesfalls sollte jedenfalls die Einführung des Dienstes von Kommunionshelfern durch die Debatte um das Geschlecht der Kommunionshelfer zusätzlich belastet werden.<sup>74</sup> Auch beim Dienst des Kommunionshelfers handelt es sich ja nicht um ein „Recht“ oder ein „Privileg“, das einer Person oder Personengruppe zustünde. Dies muß bei den Überlegungen zur Auswahl von Kommunionshelfern stets mitbedacht werden.

Es ist gut und sinnvoll, wenn wir in der Diskussion um die Einführung des Dienstes von Kommunionshelfern in unseren Gemeinden unser eigenes Verständnis des Gottesdienstes und des Priestertums aller Getauften noch einmal neu überdenken: Auch wenn der ordinierte Pfarrer die Leitung des Gottesdienstes hat, bedeutet dies nicht, daß er die Inkarnation der Summe aller Geistesgaben darstellt. Gewiß übt die ganze Gemeinde mit ihrem Singen und Beten, ja auch mit ihrem Empfang der Kommunion ihr Priestertum der Getauften aus. Aber Ausdruck dieses Priestertums kann eben auch die Übernahme bestimmter besonderer Dienste in der Gemeinde sein. Ein allzu pfarrerzentrierter Gottesdienst entspricht, auch wenn wir uns an ihn schon sehr gewöhnt haben mögen, nicht unbedingt dem gottesdienstlichen Leitbild des Neuen Testaments. Es schadet uns nicht, auch als lutherische Christen von manchen Entdeckungen, die die römisch-katholische Kirche im 2. Vatikanischen Konzil und in dessen Gefolge zu diesem Thema gemacht hat, zu lernen.<sup>75</sup>

Dennoch haben wir bei unserer Entscheidung, ob wir Kommunionshelfer in unserer Gemeinde einführen oder nicht, stets die bereits erwähnten Ausführungen in Römer 14 zu bedenken: Keinesfalls sollte der Dienst von Kommunionshelfern in der Gemeinde gegen erkennbare Widerstände in der Gemeinde durchgedrückt und keinesfalls sollten entsprechend Gewissen mit dessen Einführung belastet werden. Umgekehrt sollte allerdings auch die Verwendung der Zeit als Argument nicht nur negativ gewertet werden. Es kann durchaus auch ein Gebot der Liebe sein, älteren Gemeindegliedern, die nur begrenzt lange in der Kirchenbank sitzen können, die Gottesdienstteilnahme nicht durch eine vermeidbare Verlängerung der Dauer des Gottesdienstes unnötig zu erschweren. Auch sollten wir in unseren Gottesdiensten eben nicht bloß mit Gliedern

74 Aus diesen Gründen antwortet die Theologische Kommission der LCMS in CTCR, Questions auf Frage 14: „May women serve as assistants in the distribution of the Lord's Supper?\": „While some might argue that assisting the presiding minister in the distribution of the elements is not necessarily a distinctive function of the pastoral office, the commission strongly recommends that, to avoid confusion regarding the office of the public ministry and to avoid giving offense to the church, such assistance be limited to men.“ Dagegen ist es in der Wisconsin Evangelical Lutheran Synod (WELS) grundsätzlich möglich, daß Frauen anderen Frauen (!) das Sakrament reichen; vgl. hierzu [http://www.wels.net/cgi-bin/site.pl?1518&cu-Topic\\_topicID=57&cuItem\\_itemID=12791](http://www.wels.net/cgi-bin/site.pl?1518&cu-Topic_topicID=57&cuItem_itemID=12791) (Stand: 10.3.2009).

75 Vgl. hierzu *Senger*, Kommunionshelfer S.9ff (ohne daß dabei dem Gesagten in allen Einzelheiten zugestimmt werden müßte!).

der Stammgemeinde, sondern auch mit Gästen und Gemeindegliedern, die nur selten kommen, rechnen, und auch ihre Offenheit, am Gottesdienst teilzunehmen, nicht unnötig strapazieren. Es geht eben nicht bloß darum, daß wir selber möglicherweise dreistündige Gottesdienste sehr schön finden mögen und am Schluß eines solchen Gottesdienstes dann auch gerne noch ein achtzehnstrophiges Paul-Gerhardt-Lied singen. Liebevoller Rücksichtnahme auf andere, etwa auch auf Konfirmanden und Jugendliche, für die schon ein halbstündiges Stillsitzen eine schwer erträgliche Übung darstellt, steht uns gut an – und eben auch von daher die Überlegung, inwiefern wir gerade auch den anderen in der Gemeinde zu einer fröhlichen Gottesdienstteilnahme verhelfen können. Denn genau das sollte doch das Ziel aller Überlegungen zur Frage der Einführung von Kommunionhelfern in den Gottesdiensten unserer lutherischen Kirche sein: Ob auch dieser Dienst einen Beitrag zu einer fröhlichen Kommunionbeteiligung der ganzen Gemeinde leisten kann – zu einer Kommunionbeteiligung, die zugleich im Geist der Ehrfurcht vor diesem tiefsten Geheimnis unseres Glaubens geschieht: der realen Teilhabe am Leib und Blut des Mensch gewordenen Gottes.